

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V II/20

Ihr Ansprechpartner:
Christian Bösen
E-Mail:
Christian.Boesen
@.lhm.rlp.de

Durchwahl:
(0651) 96797-13
Fax:
(0261) 29 141-1313

Datum:
26. März 2020

LBM - Newsletter

4 / 2020

Berufskraftfahrer – Qualifikation

3. CoBeVO Rheinland-Pfalz

-Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie RLP vom 23.03.2020 -

Vorgehensweise für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D die keinen Nachweis nach § 5 BKrFQV und keine ärztlichen Untersuchungen nach Anlage 5 und 6 FeV i.V.m. § 24 vorlegen können

Rd.-Schreiben des MWVLW vom 25.03.2020, AZ. Verfahrenshinweis, Referat 8708



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55118 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlv.rlp.de
www.mwwlv.rlp.de

An alle Fahrerlaubnisbehörden in Rheinland-Pfalz
über den LBM

nachrichtlich:
Fahrlehrerverbände
Industrie- und Handelskammern
per Mail durch MWVLW

Mein Geschäftszeichen Verfahrenshinweis Referat: 8708 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Jörg Holzhäuser Joerg.Holzhaeuser@mwwlv.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2297 06131 16-172297	25. März 2020
--	--------------------------	--	--	----------------------

Vorgehensweise für Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und D die keinen Nachweis nach § 5 BKrFQV und keine ärztlichen Untersuchungen nach Anlage 5 und 6 zur FeV in Verbindung mit § 24 vorlegen können

Dieses Schreiben ersetzt die Vorgehensweise die mit Schreiben vom 18.03.2020 bekanntgegeben wurde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation ist zu entscheiden, wie mit Fahrerlaubnisinhabern der Klassen C und D verfahren werden soll, wenn sie aufgrund der Corona-Krise keinen Nachweis nach § 5 BKrFQV und/oder Bescheinigungen der ärztlichen Untersuchungen nach Anlage 5 und 6 zur FeV vorlegen können. Derzeit haben alle Ausbildungsstätten geschlossen und ärztliche Untersuchungen können nicht stattfinden.

Es bestehen keine Bedenken, den Führerschein bei dem die SZ 95 ausläuft, zunächst ohne Vorlage der Weiterbildungsbescheinigungen mit Eintragung der Schlüsselzahl 95 für ein Jahr auszufertigen. Die Weiterbildungsbescheinigungen müssen dann spätestens vor Ablauf des einen Jahres vorgelegt werden.

Auf die Vorlage der Bescheinigung der ärztlichen Untersuchungen nach Anlage 5 und 6 zur FeV kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Im Rahmen einer

Seite 2

Einzelbetrachtung erscheint es notwendig, auch hier ggf. zunächst auf die Bescheinigungen zu verzichten und den Führerschein auszufertigen. Dem Fahrerlaubnisinhaber ist in diesen Fällen auch für zunächst ein Jahr der Führerschein zu verlängern und diese Zeit für die Nachreichung der Untersuchungen einzuräumen. Die Verlängerung des Führerscheins sollte nach Vorlage der Weiterbildungsbescheinigungen und/oder Bescheinigungen über ärztliche Untersuchungen so erfolgen, dass eine Harmonisierung der Eintragungen der Gültigkeit des Führerscheins mit dem Eintrag der SZ 95 erfolgt. Eine entsprechende Verlängerung der Führerscheine wurde deshalb für sinnvoll erachtet, weil dann auch ein gültiger Führerschein vorliegt und bei Kontrollen keine Rückfragen entstehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Berechtigung auch im EU-Ausland besteht. Das BMVI wird die KOM und die Mitgliedstaaten unterrichten.

Ich bitte um Unterrichtung des nachgeordneten Bereichs.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jörg Holzhäuser